

Sicherung von sonstigen radioaktiven Stoffen**hier: Richtlinie für den Schutz gegen Störmaßnahmen und sonstige Einwirkungen Dritter beim Umgang mit und bei der Beförderung von sonstigen radioaktiven Stoffen (SEWD-Richtlinie sonstige radioaktive Stoffe – SisoraSt), Revision 2.0**

Bezug: Beschlussprotokoll der Sitzung des Länderausschusses für Atomkernenergie, Hauptausschuss, am 30. Juni/1. Juli 2022, TOP 11

– RdSchr. d. BMUV v. 7.9.2022 – S II 3 – 1516/003-2022.0006 VS-NfD –

Im Rahmen der Sitzung des Länderausschusses für Atomkernenergie, Hauptausschuss, am 30. Juni/1. Juli 2022 in Augsburg wurde unter TOP 11 (Anpassungen der SEWD-Richtlinie sonstige radioaktive Stoffe – SisoraSt) die dem Ausschuss vorgelegte Entwurfsfassung der Richtlinie für den Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter beim Umgang mit und bei der Beförderung von sonstigen radioaktiven Stoffen (SEWD-Richtlinie sonstige radioaktive Stoffe – SisoraSt) gebilligt und der Anwendung im Vollzug ab dem 1. Januar 2023 zugestimmt.

In Übereinstimmung mit dem Beschluss des Hauptausschusses bitte ich Sie, die vorliegende Revision 2.0 der Richtlinie für den Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter beim Umgang mit und bei der Beförderung von sonstigen radioaktiven Stoffen (SEWD-Richtlinie sonstige radioaktive Stoffe – SisoraSt) ab dem 1. Januar 2023 bei Neu- und Änderungsgenehmigungen dem Vollzug entsprechend dem Geltungsbereich der Richtlinie zugrunde zu legen. Bei bereits genehmigten Umgängen und Beförderungsvorgängen ist diese Richtlinie bei der Bewertung entsprechender Maßnahmen im Rahmen der §§ 17 und 19 des Atomgesetzes (jeweils in Verbindung mit § 179 StrlSchG) heranzuziehen.

Die als Verschlussache des Geheimhaltungsgrades VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH (VS-NfD) eingestufte SEWD-Richtlinie SisoraSt darf an öffentliche und nichtöffentliche Stellen (Empfänger) weitergegeben werden, wenn die Kenntnis über den Inhalt der SEWD-Richtlinie SisoraSt für deren Aufgabenerfüllung im öffentlichen Interesse erforderlich ist („Kenntnis nur, wenn nötig“). Dies schließt Antragsteller und Genehmigungsinhaber, Kursstätten sowie Sachverständige mit ein. Die Weitergabe hat entsprechend der geltenden (jeweils zutreffenden) Regelungen zum Geheimschutz (Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz (Verschlussachenanweisung – VSA) des Bundesinnenministeriums, Handbuch für den Geheimschutz in der Wirtschaft (Geheimschutzhandbuch) des Bundeswirtschaftsministeriums, gleichwertige landesrechtliche Regelungen) zu erfolgen. Die Empfänger sind nachweislich auf die Einhaltung des Geheimschutzes entsprechend der o. g. Regelungen zu verpflichten, die Weitergabe ist zu dokumentieren

Redaktioneller Hinweis:

Das BASE bemüht sich, fehlerfreie Texte zur Verfügung zu stellen, übernimmt jedoch keine Haftung. Bei Rechtsakten sind die in den amtlichen Publikationsorganen des Bundes auf Papier veröffentlichten Fassungen verbindlich.